

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 19. Februar 1992 in der Fassung vom 06. Dezember 2006.

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, letztmals geändert am 04. Mai 2009 (GBI S. 185) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBI S. 206) in der Fassung vom 04. Mai 2009 (GBI S. 185).

§ 1

Ziffer 20 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

20.1.10	Ausnahmegenehmigung (Blockiersystem) für Erben nach § 20 Abs. 7 WaffG (ab 01.04.08)	13,00 €
20.1.11	Änderungen am Eintrag in der Erben - Waffenbesitzkarte (z.B. Austrag, Eintrag Blockiersystem)	13,00 €
20.1.12	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Brauchtumsschützen	61,00 €
20.1.13	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	wie Nrn. 1 - 3
20.1.14	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen	91,00 €
20.2	EU - Recht und sonstiges Ausland	
20.2.1	Einfuhrerlaubnis von Waffen und Munition aus einem europäischen Ausland	50,00 €
20.2.2	Ausfuhrerlaubnis von Waffen und Munition in ein europäisches Ausland	50,00 €
20.2.3	Aus- und Einfuhr einer Waffe und Munition in ein europäisches Ausland mit Durchreise durch die BRD	50,00 €
20.2.4	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	49,00 €
20.2.5	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	17,00 €
20.2.6	Änderungen und sonstige Einträge im Europäischen Feuerwaffenpass	17,00 €
20.2.7	Einfuhrerlaubnis aus einem nicht EU-Land (Drittstaaten)	50,00 €
20.3	Waffenscheine	
20.3.1	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	55,00 €
20.3.2	Ausstellung eines Waffenscheins	220,00 €
20.3.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins	165,00 €
20.3.4	Zustimmung zum Führen und Besitz von Schusswaffen durch Bewachungspersonal	44,00 €
20.4.12	Ertelung von Ausnahmen von Erlaubnispflichten soweit nicht unter Produkt Nr. 20 aufgeführt	46,00 €/Std.
20.4.13	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht unter Produkt Nr. 20 aufgeführt sind.	46,00 €/Std.
20.4.14	Überprüfungen von Waffenbesitzern Vorort bis zu acht Waffen	46,00 €
20.4.14.a	wie 20.4.14 ab neun Waffen nach Aufwand	46,00 €/Std.
20.4.15	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung/Erlaubnis, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	46,00 €/Std.
20.4.16	Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	46,00 €/Std.
20.4.17	Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	46,00 €/Std.
20.4.18	Zurückweisung oder Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren	46,00 €/Std.
		46,00 €/Std.

§ 2

Die bisherige Ziffer 20 wird zur Ziffer 21.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Donaueschingen,

Thorsten Frei
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.